



Alpen, 01.03.2020

betrifft: Information zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich

Sehr geehrte Eltern, vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen erhalten Sie zum Umgang mit dem Corona-Virus im Schulbereich nachfolgende Informationen.

1. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Corona-Virus führt zu einer Infektionskrankheit, die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz auslösen kann. Die Anordnung derartiger Maßnahmen ist den Gesundheitsämtern vorbehalten. **Schulen können unmittelbar betroffen sein, weil die zuständigen Gesundheitsbehörden die Befugnis zur Schließung von sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen haben.** Eine solche Schließung gilt grundsätzlich nicht nur für die zu betreuenden Personen, sondern auch für alle dort tätigen Personen.

2. Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen

Die **Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus liegt in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden** unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW.

Grundsätzlich haben auch **Schulleitungen im Einzelfall die Befugnis, Schülerinnen/ Schüler sowie auch Lehrkräfte vom Unterricht auszuschließen**, wenn von ihnen eine Gesundheitsgefahr ausgeht (§54 Absatz 4 SchulG).

3. Fernbleiben vom Unterricht

Sofern eine Schule nicht von den zuständigen Gesundheitsbehörden geschlossen wurde, besteht grundsätzlich Schulpflicht (§ 43 Absatz 1 SchulG).

Ist eine Schülerin/ ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen Sie als Eltern bitte unverzüglich die Schule und teilen den Grund für das Schulversäumnis mit. Bitte treffen Sie die Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht zur Vermeidung einer Corona-Infektion nicht ohne Rücksprache mit einem Arzt.

4. Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen

Nach den Hinweisen des NRW-Gesundheitsministeriums sollen Menschen, die zur Zeit grippeähnliche Symptome aufweisen, ihren Hausarzt bzw. eine Notarztpraxis kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Wegen der Ansteckungsgefahr soll die Kontaktaufnahmen zunächst telefonisch erfolgen.

5. Information zum Corona-Virus

Das Robert-Koch-Institut hat auf seiner Internetseite eine Vielzahl von Informationen für die allgemeine Öffentlichkeit zusammengestellt. Das NRW-Gesundheitsministerium hat ein Bürgertelefon zum Corona-Virus unter der Nummer 0211 855 47 74 geschaltet.

Bitte wenden!!!!



Hinweise zu Hygienemaßnahmen vom Robert-Koch-Institut:

Grundsätzlich gilt:

- ▶ Nach Möglichkeit mindestens **1–2 Meter Abstand** zu hustenden und/oder niesenden Fremdpersonen
- ▶ **Händehygiene** einhalten (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife)
- ▶ **Hustenetikette** einhalten (z. B. Husten, Niesen in die Ellenbeuge)



Diese Hygienemaßnahmen haben wir mit Ihren Kindern in den Klassen besprochen.

Empfehlend verweise ich auf den mit diesem Elternbrief ausgegebenen Newsletter „Gesund macht Schule“ zum Thema **„Hände waschen? Klar doch!“**. Bitte lesen Sie den Newsletter mit Ihren Kindern aufmerksam durch.

Masernschutzgesetz:

Bezogen auf das zum 1.3.2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz erhalten Sie in Kürze gesonderte Informationen. Vorbereitend schauen Sie bitte im Impfpass Ihrer Kinder nach, ob aktuell ein Impfschutz besteht. Ansonsten wenden Sie sich bitte an Ihren Kinderarzt.

Mit freundlichem Gruß

gez. Anette Krömker, Rektorin

gez. Sabine Genneper, stellvertr. Schulleiterin